

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1950/9/13 30b393/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1950

Norm

ABGB §364c

EO §87

Kopf

SZ 23/251

Spruch

Über die Unwirksamkeit eines Veräußerungs- und Belastungsverbot es kann nicht im Exekutionsverfahren, sondern nur im Prozeßweg entschieden werden.

Entscheidung vom 13. September 1950, 3 Ob 393/50.

I. Instanz: Bezirksgericht Voitsberg; II. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz.

Text

Das Erstgericht bewilligte der betreibenden Partei zur Hereinbringung ihrer vollstreckbaren Forderung von 5025 S samt Anhang die Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung, u. zw. durch Einverleibung des Simultanpfandrechtes auf den der Verpflichteten gehörigen Hälften der Liegenschaften Grundbuch B., EZ. 237 und 236.

Das Rekursgericht wies den Antrag ab, weil auf den der Verpflichteten zur Hälfte gehörigen Liegenschaften auf Grund des notariellen Kaufvertrages vom 29. Dezember 1938 die Beschränkung, daß keiner der Ehegatten ohne Zustimmung des anderen seine Liegenschaftshälften veräußern oder belasten dürfe, einverleibt sei und das Belastungsverbot auch die Eintragung von exekutiven Pfandrechten verhindere.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs der betreibenden Partei nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Die Rechtsansicht des Rekursgerichtes steht in voller Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung, auf die verwiesen wird. Die Behauptung des Revisionsrekurses, daß die Ehe der Verpflichteten rechtskräftig geschieden sei, kann als im Rekursverfahren unzulässige Neuerung keine Beachtung finden, weshalb eine Erörterung der Frage, ob die Scheidung der Ehe auf die im Grundbuch einverlebte Verfügungsbeschränkung einen Einfluß ausübe, entbehrlich war. Im übrigen wird darauf verwiesen, daß über die Unwirksamkeit des Belastungsverbot es nur im Prozeßweg entschieden werden könnte (Bartsch,

Anmerkung

Z23251

Schlagworte

Belastungsverbot, Entscheidung über Unwirksamkeit nicht im, Exekutionsverfahren, Exekutionsverfahren, keine Entscheidung über Unwirksamkeit eines, Veräußerungs- und Belastungsverbot es, Veräußerungsverbot, Entscheidung über Unwirksamkeit nicht im, Exekutionsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0030OB00393.5.0913.000

Dokumentnummer

JJT_19500913_OGH0002_0030OB00393_5000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at